

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 18/2021

Veröffentlicht am: 22.04.2021

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2020 (GVBl. S. 435), am 3. März 2021 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“
mit dem Abschluss
„Master of Science (M.Sc.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 3. März 2021**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung
- Anlage 6: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Dieser Studiengang beschäftigt sich mit der empirischen Erforschung, Beschreibung und Erklärung abweichenden menschlichen Verhaltens und Erlebens im Sinne psychischer Störungen und psychischer Faktoren bei körperlichen Krankheiten sowie der Vermittlung praktisch-therapeutischer Kompetenzen der Prävention und Behandlung dieser Störungsbilder.

(2) Qualifikationsziele:

Ziel des Masterstudienganges ist es, die Qualifikationsziele der Approbationsordnung Psychotherapie für den Bereich Masterstudiengänge sowie allgemeine Kompetenzen im Bereich Psychologie zu vermitteln. Die Studierenden entwickeln ein vertieftes Verständnis des wissenschaftlich-empirisch fundierten Arbeitens in den Bereichen klinische Psychologie und Psychotherapie und können ebenso wissenschaftliche Arbeiten selbstständig durchführen und bewerten. Der Studiengang vermittelt die notwendigen vertieften methodischen und diagnostischen Kompetenzen, um anspruchsvolle, komplexe klinisch-psychologische Fragestellungen in konkrete empirische Untersuchungen umsetzen zu können. Nach dem erfolgreichen Abschluss sind die Studierenden in der Lage, selbstständig klinisch-psychologische Forschungsansätze in der ganzen Breite methodisch und inhaltlich angemessen zu bewerten und an ausgewählten Beispielen zu belegen, dass sie zum selbstständigen Bearbeiten einer klinisch-psychologischen Fragestellung in der Lage sind. Im klinisch-praktischen Bereich erwerben die Studierenden praktische therapeutische Kompetenzen unter Beachtung von Patientensicherheit und Patientenrechten.

Ein zentrales Ziel des Studienganges ist, Voraussetzungen für das selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten in den Berufsfeldern der klinischen Psychologie und Psychotherapie zu schaffen. Erworben werden Transferkompetenzen zur Verbindung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit praktischem Handeln. Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche und methodische Spezialkenntnisse und Fertigkeiten im Praxisfeld psychotherapeutischer Interventionen.

(3) Berufsfelder, für die der Studiengang qualifizieren soll:

Das Studium ist nach Psychotherapeutengesetz (PsychThG vom 01.09.2020) Voraussetzung für die Approbation als Psychotherapeutin oder als Psychotherapeut. Der Studiengang bereitet auf die selbstständige berufliche Praxis in Bereichen der klinischen Psychologie und Psychotherapie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor. Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie, der insbesondere für selbstständige Arbeit in angewandtklinischen und wissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern geeignet ist.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs.1 verleiht der Fachbereich Psychologie den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich

Psychologie oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss muss mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS-P) bzw. ein Studium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen und mit mindestens der Gesamtnote 3,0 bzw. 7,9 Notenpunkten abgeschlossen worden sein. Das Bachelorstudium muss sich in Inhalt und Struktur an den „Empfehlungen des DGPs-Vorstands zu Bachelor- und Masterstudiengängen in der Psychologie“ in der jeweils gültigen Fassung orientieren (aktuell 12.2014), und muss die Anforderungen der Approbationsordnung (PsychThApprO in der jeweils gültigen Fassung, aktuell vom 04.03.2020) erfüllen. Dabei müssen mindestens 36 ECTS-P im Bereich Methodenlehre/Diagnostik erworben worden sein und ein experimentalpsychologisches Praktikum bzw. Empiriepraktikum im Umfang von mindestens 6 ECTS-P absolviert worden sein. Weiterhin müssen in einem der folgenden nichtklinischen Vertiefungsfächer mindestens 12 ECTS-P erworben worden sein: neurowissenschaftliche Psychologie, Arbeits- Organisations- und Wirtschaftspsychologie, pädagogische Psychologie, Kinder- und Jugendpsychologie.

(2) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. Dies ist unter anderem dann möglich, wenn die Vergleichbarkeit mit den Empfehlungen für konsekutive Bachelorstudiengänge der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) nicht gegeben ist. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(4) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(6) Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens sind nachzuweisen.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Vertiefungsbereich, Praxisbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

		<i>Leistungs- punkte</i>
Basisbereich		30
MKPPT-FE: Forschungsmethoden und Evaluation	PF	9
MKPPT-PG: Diagnostik und Psychologische Begutachtung	PF	9
MKPPT-SSV-I: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre in der Psychotherapie, Teil I	PF	6
MKPPT-AP: Angewandte Psychotherapie	PF	6
Aufbaubereich		15
MKPPT-SSV-II: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre in der Psychotherapie, Teil II	PF	6
MKPPT-VGP: Vertiefung Grundlagen der Psychologie	PF	3
Importmodul zu den Grundlagen der Psychologie (gem. Anl. 3 Importmodulliste)	WP	6
Vertiefungsbereich		5
MKPPT-PRÜF: Prüfungsvorbereitung und Fallkonzeption	PF	3
MKPPT-SR: Selbstreflexion	PF	2
Praxisbereich		40
MKPPT-BQT-II-a: Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil I	PF	6
MKPPT-BQT-II-b: Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil II	PF	9
MKPPT-BQT-III-a: Ambulante Versorgung	PF	5
MKPPT-BQT-III-b: Stationäre und teilstationäre Versorgung	PF	15
MKPPT-FOP-II: Psychotherapieforschung	PF	5
Abschlussbereich		30
MKPPT-MA: Abschlussmodul	PF	30
Summe		120

(3) Im Basisbereich werden statistische Methoden für das wissenschaftliche Arbeiten, Methoden der psychologischen Begutachtung sowie Grundlagen der Störungslehre und Psychotherapie vermittelt.

(4) Der Aufbaubereich führt in ausgewählte Anwendungsfelder der Psychologie ein, die in einer inhaltlichen Vertiefung der Grundlagen-, Methoden- oder Anwendungsfächer bestehen. Weiterhin werden Aspekte der Störungs- und Verfahrenslehre vertieft.

(5) Im Vertiefungsbereich werden die Studierenden auf die kompetenzorientierten Prüfungen vorbereitet, weiterhin werden die eigenständige Fallkonzeption und die für die Reflexion des eigenen psychotherapeutischen Handelns notwendigen Kompetenzen eingeübt.

(6) Der Praxisbereich legt den Fokus auf die Umsetzung der psychotherapeutischen Kompetenzen in Anwendung und Forschung.

(7) Der Abschlussbereich dient der Anfertigung einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu einem Thema der psychologischen oder psychotherapeutischen Forschung (Masterarbeit).

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite

<https://www.uni-marburg.de/de/fb04/studium/studiengaenge/master-4-sem-psychologie-klinische-psychologie-und-psychotherapie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

Ein Studienaufenthalt im Ausland ist nicht vorgesehen.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“ ohne Profildbereich.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ist ein Praxismodul „Stationäre und teilstationäre Versorgung“ (MKPPT-BQT-III-b) als externes Pflichtpraktikum im Umfang von 15 ECTS-P gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät sie die oder der Modulbeauftragte des Moduls und unterstützt sie bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle. Scheitert dieses Bemühen, wird in einem angemessenen Zeitrahmen eine Praktikumsstelle für das Modul „Stationäre und teilstationäre Versorgung“ vermittelt.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangswechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 23 und 54 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der List mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 aufgeführt.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Gutachten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen
- Portfolios

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen beträgt 30 bis 90 Stunden. Gutachten umfassen 20 bis 40 Seiten. Die Dauer von Referaten und Präsentationen beträgt 10 bis 45 Minuten. Der Umfang eines Portfolios liegt zwischen 90 und 180 Stunden, dies betrifft nicht das Portfolio über das Berufspraktikum „Stationäre und teilstationäre Versorgung“ (MKPPT-BQT-III-b).

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie und Psychotherapie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die erworbenen Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie und Psychotherapie zum Einsatz bringt. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls ein Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter,

so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt acht Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in einem gedruckten Exemplar sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

(11) Die Betreuung einer Masterarbeit setzt als wissenschaftliches Erfahrungsniveau mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Gegenstandsbereich der Masterarbeit voraus. Die pädagogisch-didaktische Eignung der Betreuerin oder des Betreuers kann durch entsprechende Vorerfahrungen nachgewiesen werden, insbesondere durch Wahrnehmung mindestens einer der folgenden Qualifikationsmöglichkeiten: (a) Supervidierte Teilnahme oder Hospitation an mindestens einem Beratungsverfahren, nachgewiesen durch eine von einer erfahrenen Betreuerin oder einem erfahrenen Betreuer bescheinigte regelmäßige Teilnahme an Beratungsgesprächen mit Studierenden über die Dauer des Betreuungsverhältnisses, welches sich über die Dauer mindestens einer Abschlussarbeit erstreckt, oder (b) Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung zur Betreuung von Abschlussarbeiten. Eine als

Betreuerin oder Betreuer bestellte Person kann auch als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden.

(12) Neben dem allgemein prüfungsberechtigten Personenkreis (HHG § 18 Abs. 2 vom 18.12.2017) dürfen auch Personen als Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden, die eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die zu bestellende Person ihre besonderen Kenntnisse im Fachgebiet der Psychologie durch selbstständige Lehre an Hochschulen, langjährig erfolgreiche Praxistätigkeit im psychologischen Berufsfeld oder qualifizierte Veröffentlichungen nachweisen kann. Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass die zu bestellende Person in der Lage ist, die fachliche Thematik der Abschlussarbeit umfassend nachzuprüfen und zu beurteilen. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit sind zumindest diejenigen Qualifikationen in denjenigen Schwerpunktbereichen hinreichend zu berücksichtigen, die auch für die erfolgreiche Erstellung von Abschlussarbeiten im Fachgebiet Psychologie von Bedeutung sind.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. schriftlichen Ausarbeitungen, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem zweiten Termin wählen. Bei der Wahl des zweiten Prüfungstermins wird im Falle des Nichtbestehens keine Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 Abs. 3 im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Ein Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Stationäre und teilstationäre Versorgung“ (MKPPT-BQT-III-b), „Selbstreflexion“ (MKPPT-SR), „Ambulante Versorgung“ (MKPPT-BQT-III-a) und „Vertiefung in den Grundlagen der Psychologie“ (MKPPT-VGP) werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

Marburg, den 22.04.2021

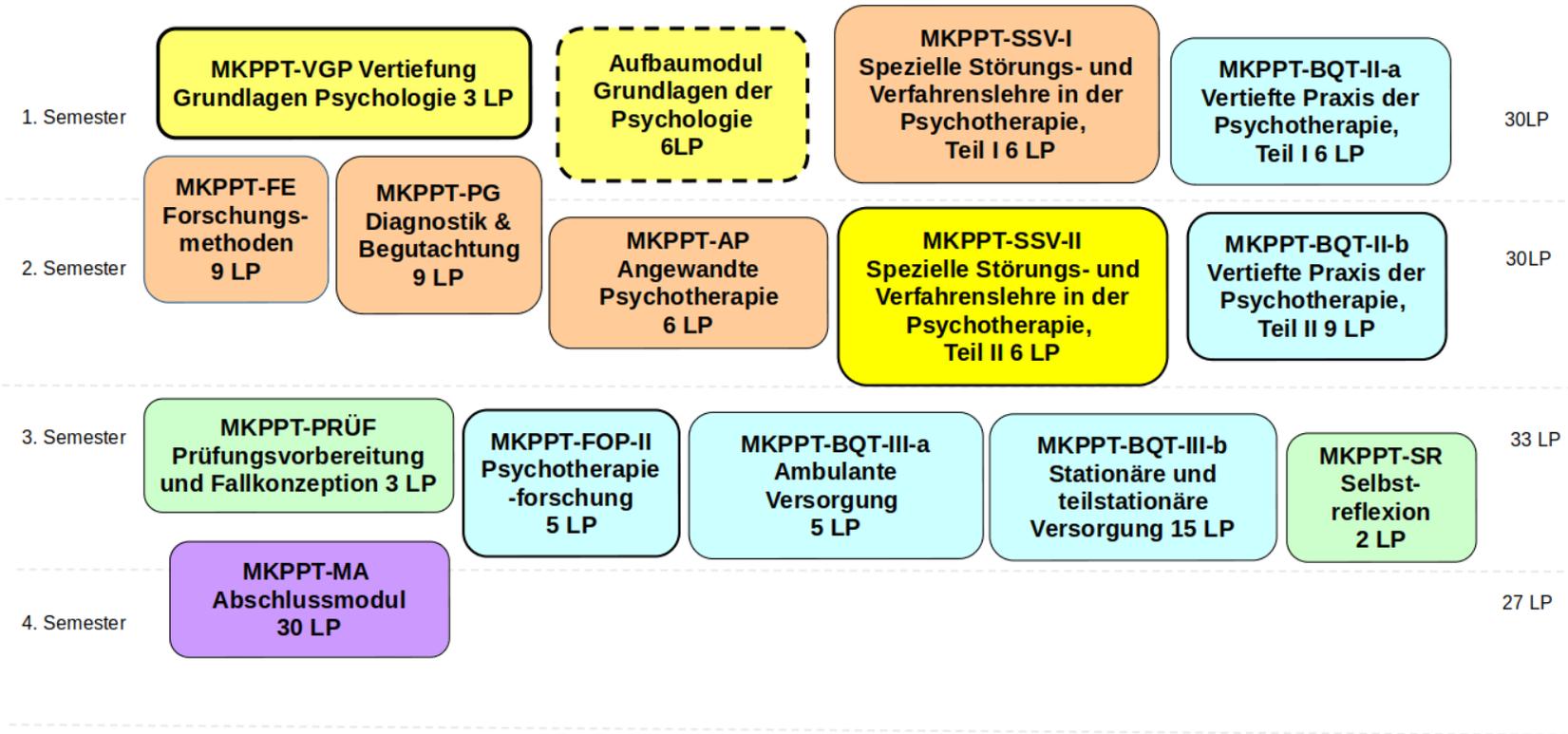
gez.

Prof. Dr. Martin Pinquart
Dekan des Fachbereichs Psychologie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 23.04.2021

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

- Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie
Beginn zum **Wintersemester** -



Legende



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i> <small>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</small>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
MKPPT-FE: Forschungsmethoden und Evaluation <i>Research methods and evaluation</i>	9	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse im Bereich der fortgeschrittenen statistischen Modellierung und Datenauswertung und entwickeln so ein vertieftes Verständnis für Möglichkeiten der Auswertung und Interpretation empirischer Studien und quantitativer Daten. Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen über Evaluationstheorien, den Evaluationsprozess und Methoden der Evaluationsforschung.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, komplexe statistische Verfahren zur Analyse von Daten eigenständig und kompetent anzuwenden. Weiterhin können die Studierenden wissenschaftliche Befunde sowie Neu- oder Weiterentwicklungen psychologischer Interventionen methodisch in Bezug auf deren Forschungsansatz und deren Aussagekraft bewerten. Die Studierenden sind dazu fähig, empirische Evaluationsstudien zu planen, durchzuführen, auszuwerten und fundierte Handlungsentscheidungen für psychologische und psychotherapeutische Interventionen abzuleiten.</p>	keine	<p>Studienleistung: Referat oder Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung</p> <p>Moduleilprüfungen: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (6 LP)</p> <p>Referat oder Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung (3 LP)</p>
MKPPT-PG: Diagnostik und Psychologische Begutachtung <i>Diagnostics and psychological assessment</i>	9	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Die Studierenden können nach erfolgreichem Abschluss des Moduls die im Bachelorstudium erworbenen konzeptuellen Grundlagen in Bezug auf die Erhebung, Integration und Interpretation diagnostischer Daten für die Erstellung psychologischer Gutachten auf konkrete eigene</p>	keine	<p>Im Oberseminar besteht Anwesenheitspflicht.</p> <p>Studienleistungen: Im Oberseminar sind ein Gutachten (bei Erstellen</p>

		<p>Fragestellungen anwenden. Sie können einzelne Schritte des Diagnostischen Prozesses, Methoden der Psychologischen Diagnostik, relevante Erkenntnisse persönlichkeitspsychologischer Forschung sowie Prinzipien des diagnostischen Schließens und Urteilens auf Fragestellungen in verschiedenen Feldern der klinisch-psychologischen Diagnostik anwenden. Sie sind dazu fähig, einzelfallbezogen zu entscheiden, welche diagnostischen Informationen sie zur Beantwortung einer Fragestellung benötigen, die vorliegenden Informationen vor dem Hintergrund aktueller Forschungsergebnisse, Methoden und Zugänge der Psychologischen Diagnostik und Persönlichkeitspsychologie angemessen auszuwerten, zu bewerten und zu einem Urteil zu integrieren sowie den gesamten Prozess und dessen Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form zu dokumentieren, z.B. als Untersuchungsbericht, psychologisches Gutachten oder gutachterliche Stellungnahme.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihr psychologisches Fachwissen und psychologisch-diagnostische Methoden in verschiedenen Bereichen der Psychologie und in verschiedenen Phasen des diagnostischen Prozesses einzusetzen sowie eigenständig psychologische Gutachten zu verfassen. Studierende können damit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) psychodiagnostische Verfahren nach aktuellen testtheoretischen Modellen bewerten, b) Gutachten zu psychologischen, klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung erstellen, c) nach wissenschaftlichen Kriterien entscheiden, welche diagnostischen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Fragestellung 	<p>eines benoteten Gutachtens als Modulprüfung) oder zwei Gutachten zu erstellen (bei anderer Modulprüfungsform).</p> <p>Im Seminar: Portfolio</p> <p>Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Gutachten</p>
--	--	--	--

				<p>einschließlich des Lebensalters, der Persönlichkeitsmerkmale, des sozialen Umfeldes sowie des emotionalen und des intellektuellen Entwicklungsstandes von Klientinnen und Klienten situationsangemessen anzuwenden sind, diagnostische Verfahren im Einzelfall durchführen, die Ergebnisse auswerten und diese interpretieren,</p> <p>d) diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen oder Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung oder von Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art oder ungünstiger Behandlungsverläufe angemessen einsetzen,</p> <p>e) systematisch Verlaufs- oder Veränderungsprozesse beurteilen,</p> <p>f) gutachterliche Fragestellungen bearbeiten und wissenschaftlich bewerten (z.B. klinisch-psychologische, psychotherapeutische Fragestellungen, solche zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, zum Grad der Behinderung oder zum Grad der Beeinträchtigung),</p> <p>g) die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit erkennen und, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung einleiten.</p>		
<p>MKPPT-SSV-I: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre in der Psychotherapie, Teil I</p> <p><i>Specific disorders and treatments, part I</i></p>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Studierende beherrschen nach dem Abschluss des Moduls,</p> <p>a) psychologische und neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patientengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p> <p>b) die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden und Leitlinien in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und</p>	keine	<p>Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen der Vorlesung</p>

				<p>Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patientinnen oder Patienten,</p> <p>c) Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden, zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden,</p> <p>d) auf Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie der Patientin oder dem Patienten angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien,</p> <p>e) wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung und beachten die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, der jeweiligen Krankheitsbilder und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patientinnen und Patienten,</p> <p>f) den aktuellen Stand der Wissenschaft zu psychischen und psychisch mitbedingte Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters.</p> <p>g) Maßnahmen zur Dokumentation psychotherapeutischen Handelns, zur Planung und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen</p>		
<p>MKPPT-AP: Angewandte Psychotherapie <i>Applied psychotherapy</i></p>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <p>a) die Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Settings (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Paar- und Familientherapie) und unter Berücksichtigung der Besonderheit von stationärer oder ambulanter Versorgung</p>	keine	<p>Studienleistung: Portfolio oder Referat</p> <p>Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung im Rahmen der Vorlesung</p>

				<p>vorzunehmen,</p> <p>b) Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Prävention, Rehabilitation oder Forensik und der ambulanten Versorgung angemessen über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen zu beraten,</p> <p>c) Patientinnen und Patienten bei Bedarf angemessen in die weitere Versorgung an der entsprechenden Einrichtung zu überführen,</p> <p>d) die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische, rehabilitative oder medizinische Interventionen einzuschätzen und diese Interventionen, sofern erforderlich, in die Wege zu leiten,</p> <p>e) die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einzuschätzen, einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen bei der Ausübung von Psychotherapie.</p>		
<p>MKPPT-SSV-II: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre in der Psychotherapie, Teil II</p> <p><i>Specific disorders and treatments, part II</i></p>	6	Pflichtmodul	Aufbau	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <p>a) psychologische und neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patientengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfassen,</p> <p>b) die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden wissenschaftlich fundiert und in</p>	keine	<p>Studienleistung: Portfolio oder Referat</p> <p>Modulteilprüfungen: Zwei Modulteilprüfungen, die mit Gewicht ½ in die Gesamtnote eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat (3 LP)

				<p>Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patientinnen oder Patienten einzuschätzen,</p> <p>c) ihre Einschätzung der Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden den Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden zu erläutern,</p> <p>d) auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie der Patientin oder dem Patienten angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien auszuwählen,</p> <p>e) selbstständig wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung unter Beachtung der Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, der jeweiligen Krankheitsbilder und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patientinnen und Patienten zu entwickeln,</p> <p>f) auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft psychische und psychisch mitbedingte Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters zu erklären.</p>		<ul style="list-style-type: none"> Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat (3 LP)
<p>MKPPT-VGP: Vertiefung Grundlagen der Psychologie</p> <p><i>Advanced studies in contemporary psychology</i></p>	3	Pflichtmodul	Aufbaumodul	<p>Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle Forschungsparadigmen und Forschungsergebnisse in den Grundlagenfächern selbstständig zu beurteilen. Sie können Kenntnisse aus den Grundlagenfächern in verschiedenen Anwendungsfächern zur wissenschaftlichen</p>	keine	<p>Modulprüfung: Referat oder Präsentation eines Seminarthemas oder schriftliche Ausarbeitung.</p>

<p>MKPPT-BQT-II-a: Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil I</p> <p><i>Advanced practical psychotherapy, part I</i></p>	6	Pflichtmodul	Praxismodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, bei klinischen Problemstellungen des Kindes- und Jugendalters</p> <p>a) psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durchzuführen,</p> <p>b) psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe einzusetzen,</p> <p>c) allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durchzuführen und Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen,</p> <p>d) Patientinnen und Patienten sowie deren relevante Bezugspersonen und ggf. weitere beteiligte oder zu beteiligende Personen (z. B. Lehrkräfte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamts) individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen aufzuklären,</p> <p>e) psychoedukative Maßnahmen durchzuführen,</p> <p>f) Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen zu erklären,</p> <p>g) Aspekte der therapeutischen Beziehung zu beachten, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen,</p>	keine	<p>Studienleistung: Portfolio oder Referat</p> <p>Modulteilprüfungen:</p> <p>Zwei Modulteilprüfungen, die mit Gewicht ½ in die Gesamtnote eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat (3 LP) • Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat (3 LP)
--	---	--------------	-------------	---	-------	--

				h) Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbstständig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden.		
MKPPT-BQT-II-b: Vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil II <i>Advanced practical psychotherapy, part II</i>	9	Pflichtmodul	Praxismodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, insbesondere bei klinischen Fragestellungen des Erwachsenenalters und höheren Alters</p> <p>a) psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durchzuführen,</p> <p>b) psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe einzusetzen,</p> <p>c) allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durchzuführen und Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen,</p> <p>d) Patientinnen und Patienten sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen aufzuklären</p> <p>e) psychoedukative Maßnahmen durchzuführen</p> <p>f) Patientinnen und Patienten das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter</p>	keine	<p>Es besteht Anwesenheitspflicht für alle Modulveranstaltungen.</p> <p>Studienleistung: Portfolio, das die Teilnahme an Rollenspielen dokumentiert.</p> <p>Modulteilprüfungen: Drei Modulteilprüfungen, die mit Gewicht 1/3 in die Gesamtnote eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat (3 LP) • Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat (3 LP) • Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat (3 LP)

				<p>psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen zu erklären, g) Aspekte der therapeutischen Beziehung zu beachten, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patientinnen und Patienten sowie von Therapeutinnen und Therapeuten zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen, h) Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf selbstständig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patientinnen und Patienten abzuwenden.</p>		
<p>MKPPT-BQT-III-a: Ambulante Versorgung <i>Outpatient treatment</i></p>	5	Pflichtmodul	Praxismodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, die Kompetenzen, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie, Teil I und II, erworben haben, in realen ambulanten Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen.</p>	<p>Notwendige Voraussetzung: MKPPT-BQT-II a: Vertiefte Praxis der Psychotherapie, Teil I und MKPPT-BQT-II b: Vertiefte Praxis der Psychotherapie, Teil II</p>	<p>Studienleistung: Portfolio oder Referat</p> <p>Modulteilprüfungen: Zwei Modulteilprüfungen, die mit Gewicht ½ in die Gesamtnote eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat (3 LP) • Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat (3 LP)
<p>MKPPT-BQT-III-b: Stationäre und teilstationäre Versorgung <i>Inpatient treatment</i></p>	15	Pflichtmodul	Praxismodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie, Teil I und II, erworben haben, in realen stationären oder teilstationären Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit</p>	<p>Empfohlene Voraussetzung: MKPPT-BQT-II a: Vertiefte Praxis der Psychotherapie, Teil I und MKPPT-BQT-II b: Vertiefte Praxis</p>	<p>Modulprüfung: Portfolio sowie Bescheinigung aus der Praktikumsstelle über die Ableistung der den Studierenden übertragenen Aufgaben.</p>

				Patientinnen und Patienten umzusetzen.	der Psychotherapie, Teil II	Unbenotetes Modul
MKPPT-FOP-II: Psychotherapieforschung <i>Psychotherapy research</i>	5	Pflichtmodul	Praxismodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, a) wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung von wissenschaftlichen Studien zu benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung umzusetzen b) bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen zu berücksichtigen, die dem Erwerb von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden Studenttherapeutinnen und Studenttherapeuten dienen und zur Qualitätssicherung des Therapeutenverhaltens in Therapiestudien beitragen.	keine	Studienleistung: Portfolio oder Referat Modulprüfung: Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung oder Referat
MKPPT-MA: Abschlussmodul <i>Final Module</i>	30	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie und Psychotherapie mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie sind zudem in der Lage, erworbene Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie zum Einsatz zu bringen.	keine	Modulprüfung: Masterarbeit; Näheres regelt § 23 dieser Prüfungsordnung

Anlage 3: Importmodule

Im Aufbaubereich erwerben Studierende im Masterstudiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines fachübergreifenden beruflichen Profils mit Angeboten aus anderen psychologischen Fächern. Hierfür werden Module aus anderen psychologischen Studiengängen importiert.

Die unten gelisteten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Verwendbar für	Studienbereich Aufbau (15 LP)	
Angebot aus Lehrereinheit/ Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc. Psychologie vom 15.12.2010 in der Fassung vom 01.11.2017(FB 04)	B-NP3 Neurowissenschaftliche Psychologie: Anwendungsorientierte Vertiefung	9
	B-AG Aggression und Gewalt	
	B-FP Forschen und Publizieren	
	B-PV Psychosomatik und Verhaltensmedizin	
Angebot aus Lehrereinheit/ Studiengang	Modultitel	LP
M.Sc. Psychologie(FB 04)	M-NPP Theorien und Anwendungen der neurowissenschaftlichen Psychologie	6
	M-WPP: Change Management und Diversität	6

Anlage 4: Exportmodule

(1) Das folgende Modul kann auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung	LP
MKPPT-SSV-I: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre in der Psychotherapie I	6

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswabseite veröffentlicht. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regeln der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(2) Für Studierende anderer Studiengänge ist eine verbindliche Anmeldung für die Module unter Abs. 1 erforderlich. Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 dieser Prüfungsordnung bekannt gegeben. Die Vergabe von Modulplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc. ist ein Berufspraktikums-Modul „Stationäre und teilstationäre Versorgung“ (MKPPT-BQT-III-b) zu absolvieren. Mit dem Berufspraktikum ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit außerhalb des Fachbereiches (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) gemeint. Um die Qualifikation zur Zulassung zur Approbationsprüfung zu erwerben, muss das Berufspraktikum (BQT-III-b) und das interne BQT-III-a zusätzliche Kriterien der Approbationsordnung Psychotherapie (PsychThApprO) erfüllen. Nähere Informationen hierzu sind in der PsychThApprO in der jeweils gültigen Fassung, aktuell in §18 der Fassung vom 04.03.2020, zu finden.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Berufspraktikums-Moduls einschließlich Erstellung des Praktikumsportfolios werden 15 LP erworben. Das Berufspraktikums-Modul ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Weitere Informationen zu diesem Modul finden sich in den detaillierten Modulbeschreibungen des Modulhandbuches.

(3) Eine Aufteilung des Berufspraktikums-Moduls in zeitliche Abschnitte ist möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. Bei einer Aufteilung auf Praktikumsstellen im Rahmen von MKPPT-BQT-III-b sollen sechswöchige Zeitspannen nicht unterschritten werden.

(4) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt die oder der Modulbeauftragte des Moduls die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle. Scheitert dieses Bemühen, wird in einem angemessenen Zeitrahmen eine Praktikumsstelle für das Berufspraktikum vermittelt.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten oder Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2 Ziele des Berufspraktikums

Mit dem Berufspraktikums-Modul werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

1. Einblick in Tätigkeitsfelder mit psychotherapeutischem Bezug,
2. Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in denen die Praktikumsstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
3. Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
4. Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.
5. Erwerb der Kompetenzen bezüglich des (teil-)stationären Teils der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III entsprechend der PsychThGApprO

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Berufspraktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Psychotherapie aufweisen.

(3) Bei MKPPT-BQT-III-b erfolgt die Anleitung durch approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Anleiterin bzw. eines Anleiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Berufspraktikums die oder den Modulbeauftragte/n des Moduls zu konsultieren. Die Modulbeauftragten beraten die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheiden über die Anerkennung der Praktikums Einrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3. Die Modulbeauftragten können den Hinweisen auf der Webseite der Prüfungsverwaltung entnommen werden.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

(1) Im Rahmen des Berufspraktikums-Moduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Masterstudiengang „Psychologie — Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ausgeübt werden.

(2) Das Berufspraktikum kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Für die Dauer einer Praktikumsstätigkeit, die einer 3-monatigen Vollzeittätigkeit (ca. 450 Stunden) entspricht, wird inkl. Vorbereitung, Umsetzung und Berichterstattung ein Arbeitsaufwand von 15 LP angenommen.

(3) Es wird empfohlen, das Berufspraktikums-Modul im oder nach dem dritten Fachsemester zu absolvieren.

§ 5 Anerkennung und Nachweise

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Berufspraktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Berufspraktikums-Moduls erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird (bzw. werden), und
- ein von dem oder der Studierenden gemäß § 6 anzufertigendes Praktikumsportfolio. Das Praktikumsportfolio als Modulprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Leistungsanrechnung können nur Tätigkeiten und Zeiten, welche innerhalb des Praktikumsmoduls erbracht wurden, angerechnet werden. Zeiten, die an der Praktikums Einrichtung als Teil von anderen Modulen (z.B. Abschlussmodul MKPPT-MA) erbracht wurden, sind bei der Anrechnung von Praktikumsleistungen auszunehmen.

§ 6 Praktikumsportfolio

(1) Im Praktikumsportfolio werden die Praktikums Einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Das Portfolio dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen. Zum Umfang des Praktikumsportfolios siehe §18 der PsychThApprO in der jeweils gültigen Fassung, aktuell vom 04.03.2020.

(2) Da das Praktikum für den Zugang zur Approbationsprüfung qualifizieren soll, sind besondere Anforderungen an das Praktikumsportfolio entsprechend PsychThApprO zu erfüllen. Näheres ist an anderer Stelle spezifiziert sowie aus der PsychThApprO ersichtlich.

(3) Bei der Gliederung und Gestaltung des Praktikumsportfolios müssen die Vorgaben des/der Modulbeauftragten auf der Webseite des Studiengangs beachtet werden. Das Portfolio muss zudem die Bescheinigung(en) des/der Praktikumsgeber(s) gemäß § 5 Abs. 2 enthalten.

§ 7 Rechte und Pflichten im Berufspraktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff. StGB).
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsportfolio betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

(4) Vor Aufnahme eines Praktikums an der Philipps-Universität Marburg müssen die Studierenden einen Praktikumsvertrag mit der Philipps-Universität Marburg schließen, für den sie eine durch die oder den Modulbeauftragten ausgestellte Bescheinigung vorlegen müssen, dass es sich um ein noch nicht absolviertes Pflichtpraktikum handelt.

Anlage 6: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

(1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.

(2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).

(5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.

(6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.